

Hinweise zur Eintragung von Ausbildungsverträgen

Liebe Ausbilderinnen und Ausbilder, liebe Personalverantwortliche,

uns alle erreicht täglich eine Flut von Informationen in elektronischer und papiergebundener Form. Gerne möchten wir etwas Entlastung schaffen und wollen gemeinsam mit Ihnen den Eintragungsprozess etwas verschlanken. Es soll einfacher werden. Helfen Sie mit und berücksichtigen daher folgende Hinweise für Ihre zukünftigen Eintragungen.

Reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- 1. In **Kopie**: die ersten sechs Seiten des neuen Berufsausbildungsvertrages (pdf-Datei als Download auf unserer Webseite) mit allen erforderlichen Unterschriften.
- 2. In **Kopie**: sachliche und zeitliche Gliederung mit allen erforderlichen Unterschriften.
 - Erforderliche Unterschriften sind: **beide** Elternteile oder gesetzlicher Vertreter, Azubi und das Ausbildungsunternehmen.
- 3. In **Kopie**: Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, **falls** der Auszubildende **noch nicht 18 Jahre alt** ist.
 - Die Erstuntersuchung darf zum Ausbildungsbeginn nicht älter als 14 Monate sein. Formulare hierzu bekommt der Azubi bei der zuletzt besuchten Schule oder beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.
- 4. In **Kopie**: gültige Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis, **falls** der Auszubildende einem **Nicht-EU-Land** staatsangehörig ist.
- 5. In **Kopie**: Nachweise wie Schulabschluss (z.B. Abitur, Mittlere Reife, Mittlerer Bildungsabschluss) oder andere Nachweise über vorherige Ausbildung, **falls** ein **Antrag auf Verkürzung** der Ausbildungszeit gestellt werden soll.
 - Diese Nachweise müssen, sofern sie bei Vertragsschluss noch nicht vorliegen und erforderlich sind, in jedem Fall nachgereicht werden. Nur dann kann eine Eintragung erfolgen.

Schicken Sie uns ab sofort **keine Original-Dokumente**. Die Antragstellung auf Eintragung kann unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch elektronisch erfolgen, z.B. mittels eines DE-Mail-Kontos.

Nur vollständige Anträge können zeitnah bearbeitet werden.

Nach erfolgter Eintragung erhält der Ausbildungsbetrieb eine **Eintragungsbestätigung in zweifacher Ausfertigung** (ein Exemplar für den Betrieb, eines zur Weitergabe an den Azubi). Die Eintragungsbestätigung ist zur Vorlage bei der Berufsschule oder anderen Behörden als Nachweis ausreichend. Ein elektronischer Versand kann unsererseits erfolgen, wenn Sie ein gültiges DE-Mail-Konto angeben.

Der Eintragungsvermerk mit Siegel auf dem Originalvertrag entfällt ersatzlos.

Eingereichte Unterlagen werden nicht mehr zurückgesandt.

Seite 1 von 1 Stand: 03.04.2023